



Sächsischer Schwimm-Verband e.V.

# Empfehlungen für den Wiedereinstieg in den Vereinssport

09.06.2020



**Herausgeber:** Sächsischer Schwimm-Verband e.V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
[gs@lsv-sachsen.de](mailto:gs@lsv-sachsen.de)

**Autoren:** Annika Thiede  
PD Dr. habil. Wolfram Sperling  
Frank Müller-Steidner

**Bildernachweis**

© Sächsischer Schwimm-Verband e.V. S. 1  
© pixabay.com / Clker-Free-Vector-Images, S. 5 oben  
© Science Activism – flickr.com - 017 Chlorine - S. 5 unten  
© Sächsischer Schwimm-Verband e.V. S. 7  
© DOSB/Sportdeutschland – Piktogramme - S. 9/10  
© Monkey Business – stock.adobe.com, S 11 unten

Dieser Leitfaden wurde entworfen auf Grundlage der „Empfehlungen für den Wiedereinstieg in den Vereinssport“ des Schwimmverbands NRW e.V.

Friedrich-Alfred-Str. 25  
47055 Duisburg  
[info@schwimmverband.nrw](mailto:info@schwimmverband.nrw)

**Autoren:** Frank Rabe  
Marc Sandmann  
Alina Schäfer  
Niklas Scholz  
Ulrike Volkenandt

## Grußwort



Liebe Schwimmbegeisterte im Sächsischen Schwimm-Verband,

in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Landessportbund Sachsen e. V. hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung weiter gelockert.

Damit kehrt langsam Normalität in den Sportbetrieb auch für uns Schwimmsportbegeisterte im Verband und seinen Vereinen zurück. Eine Zeit mit schwierigen, aber notwendigen Entscheidungen zur Einschränkung des Schwimmsports auf allen Ebenen zum Schutz der Gesundheit unserer Mitglieder wird damit hoffentlich bald hinter uns liegen.

Allen Mitgliedern und Funktionären im Sächsischen Schwimm-Verband, aber auch unseren Partnern darf ich als Präsident in diesem Zusammenhang den Dank des gesamten Präsidiums und Vorstandes aussprechen, dass wir diese Situation relativ rasch überwinden konnten. Insbesondere unserer Disziplin beim Einhalten der vorangegangenen Regelungen ist es zu verdanken, dass sich die Pandemiesituation in Sachsen und in der gesamten Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern nicht in dem Maße ausbreiten konnte und sich in gut beherrschbaren Grenzen hielt, was letztlich auch die Lockerung der Regelungen zur Eindämmung und Überwindung der Pandemiesituation zur Folge hat.

Trotz dieses Erfolges müssen wir uns auch weiterhin darauf einstellen, dass sich die Rückkehr in die Normalität des Ausübens unseres Schwimmsports anders und nicht so rasch vollziehen wird, wie wir uns das wünschen und zwar so lange, bis noch geeignetere und wirkungsvollere Verfahren bereitstehen, welche die Erkrankung an dem Corona-Virus besser verhindern als bisher. So lang wird die Rückkehr in die Normalität unseres Schwimmsports weiter von Regelungen und Einschränkungen begleitet sein und besondere Verhaltensweisen erfordern. Das kann auch Entscheidungen einschließen, die abhängig von der Pandemiesituation ein Sportverbot wieder erfordern, sollte sich das Virus wieder weiter ausbreiten. Um dies zu verhindern, sollten wir mit Bedacht und Aufmerksamkeit beginnen, unseren Schwimmsport wieder zu betreiben.

Das Wiederherstellen der Normalität unseres Schwimmsports wird auch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und Vereinen unseres Verbandes mit kommunalen Einrichtungen und Behörden erfordern, insbesondere mit den Badbetreibern. Das wird eine besondere Aufgabe und Herausforderung für unsere Mitglieder sein, die nur durch sie „vor Ort“ aufgrund der konkreten regionalen Gegebenheiten verantwortungsvoll zu bewältigen ist, und wobei der Sächsische Schwimm-Verband nur beratend zur Seite stehen und seine Unterstützung anbieten kann.

Liebe Mitglieder und Vereine, gehen wir auch diesen weiteren Schritt diszipliniert, der zur Ausübung unseres Sports führen wird, so wie wir ihn kennen und auch weiter betreiben wollen. „Alles hat halt seine Zeit und braucht auch diese Zeit, wenn es gelingen soll!“

Ich bedanke mich für Eure Aufmerksamkeit und Kooperation zur Überwindung der bestehenden Situation!

PD Dr. habil. Wolfram Sperling  
Präsident des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V.

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Grundsätzliche Hygieneregeln und Verantwortlichkeiten .....           | 5  |
| Chlor und der Corona-Virus .....                                      | 5  |
| Vorgaben der SächsCoronaSchVO für die Öffnung von Schwimmbädern ..... | 7  |
| Allgemeine Vorgaben .....   | 7  |
| Maskenpflicht für Aufsichtspersonal und Trainer*innen.....            | 7  |
| Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes.....                            | 8  |
| Grundsätzliches .....   | 9  |
| Beckenschwimmen und Wasserspringen.....                               | 9  |
| Wasserball und Synchronschwimmen .....                                | 10 |
| Wettkampfbetrieb.....   | 10 |
| Aquafitness.....  | 10 |
| Schwimmausbildung Anfängerschwimmen .....                             | 11 |
| Allgemeine Vorbereitung .....   | 12 |
| Umkleide-, Dusch- & Toilettensituation.....                           | 12 |
| Hilfsmittel .....   | 14 |
| Organisation .....  | 14 |
| Zusammenfassung der Pflichten und Empfehlungen .....                  | 15 |
| Zum guten Schluss .....   | 16 |



## Grundsätzliche Hygieneregeln und Verantwortlichkeiten

Auch vor der Corona-Pandemie mussten unsere Schwimmstätten in Bezug auf den Infektionsschutz besondere Anforderungen erfüllen.

Nach § 37 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes muss Schwimm- oder Badebeckenwasser in Hallen- und Freibädern und Schwimm- und Badeteichen so beschaffen sein, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, ausgeschlossen ist.

Die Aufbereitung des Wassers hat derart zu erfolgen, dass jederzeit in allen Beckenbereichen die Anforderungen des § 37 Absatz 2 IfSG erfüllt sind. Bei den Bädern in denen die Wasseraufbereitung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und bei denen insbesondere die Durchströmung, Aufbereitung und Betriebskontrolle normgerecht erfolgen (DIN 19643:2012-11 [2]), kann davon ausgegangen werden, dass eine hygienisch einwandfreie Wasserbeschaffenheit erzielt wird.<sup>1</sup>

Auch die sonstigen Anlagen eines Schwimmbades unterliegen im Normalbetrieb einem strengen Hygienereglement. Dies ist besonders wichtig z. B. für die Barfußbereiche, Sitzflächen, Sanitärbereiche, raumluftechnische Anlagen und Attraktionen der Schwimm- und Badebeckenanlage. Anhaltspunkte für die Überwachung liefern technische Regelwerke, wie z. B. die Richtlinie 94.04 „Reinigung, Desinfektion und Hygiene in Bädern“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen.<sup>2</sup>

Verantwortlich für die Sicherstellung dieser Vorgaben ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Betreiber, der durch die zuständige Behörde, also das jeweilige Gesundheitsamt überwacht wird. (§§38,39 IfSG).

**Somit ist grundsätzlich geregelt, dass die Verantwortlichkeit für den Hygieneschutz beim jeweiligen Betreiber des Bades liegt. Diese Verantwortlichkeit ist auch durch die SächsCoronaSchVO nicht verlagert worden.**

## Chlor und der Corona-Virus

Die zuvor beschriebenen Hygieneregeln führen zu einem Aspekt, dem nach unserer Meinung in der aktuellen Situation zu wenig Beachtung geschuldet wird, dem in Frei- und Hallenbädern gechlorten Wasser.

Wie uns seitens einiger Vereine mitgeteilt wurde, soll das Mount Elizabeth Novena Hospital in Singapur bestätigt haben, dass Chlorwasser den SARS-COV-2 Erreger tötet. Wir haben diese Aussage recherchiert und konnten auf einer Info-Seite der singapurischen Regierung folgende Aussage des anerkannten Infektiologen Dr Leong Hoe Nam finden: „Contact with water (Anm.: gemeint war hier Schwimmwasser) would kill the virus. Adequately chlorinated water in pools is known to kill most respiratory viruses.“<sup>3</sup>



<sup>1</sup> Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung, Empfehlungen des Umweltbundesamtes, Bundesgesundheitsblatt 2014 · 57:258–279

<sup>2</sup> [www.baederportal.com](http://www.baederportal.com)

<sup>3</sup> <https://www.gov.sg/article/infectious-disease-expert-answers-more-questions-on-covid-19-part-ii>

Die US-amerikanischen Centers for Disease Control and Prevention kommen zu der Erkenntnis, „There is no evidence that the virus that causes COVID-19 can be spread to people through the water in pools... Proper operation and maintenance (including disinfection with chlorine and bromine) of these facilities should inactivate the virus in the water.“<sup>4</sup>

Das Umweltbundesamt kommt in seiner Stellungnahme vom 12.03.2020 zu der Feststellung, dass gechlortes Beckenwasser eingebrachte Krankheitserreger inaktiviert oder abtötet. In Bezug auf Coronaviren stellt das Umweltbundeamt fest, dass diese besonders leicht zu deaktivieren sind.<sup>5</sup>

Ebenfalls ist auch eine Übertragung über gechlortes Wasser bisher laut der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen nicht belegt.<sup>6</sup>

**Zusammenfassend lässt sich nach Sichtung dieser Positionen feststellen, dass nach jetzigem Wissensstand Schwimmen in Chlorwasser bei richtiger Dosierung des Chlors durch seine desinfizierende Wirkung den Erreger unschädlich machen kann. Dies betrifft nicht einen schon in den Körper eingedrungenen Erreger.**

**Dieser Aspekt trägt nicht dazu bei, unsere Sportarten als ungefährlich in Bezug auf die Verbreitung des Virus zu klassifizieren. Er sollte jedoch vor allem bei den Distanzregeln im Wasser klar machen, dass eine Ausweitung des allgemein geforderten Mindestabstandes von 1,50 m nicht unbedingt notwendig erscheint und auch ein kurzfristiges Unterschreiten keine besonderen Gefahren birgt.**

---

<sup>4</sup> <https://www.cdc.gov/coronavirus/2019-ncov/php/water.html>

<sup>5</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme\\_uba\\_sars-co2\\_badebecken.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf)

<sup>6</sup> <https://www.baederportal.com/aktuelles/details/coronavirus-umgang-im-oeffentlichen-badbetrieb-1582804800/>

## Vorgaben der SächsCoronaSchVO für die Öffnung von Schwimmbädern



### Allgemeine Vorgaben

Seit dem 06.06.20 ist der Betrieb von Hallenbädern (geschlossene Bäder) und Freibädern wieder erlaubt. Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab. Sie muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung abzubilden. Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich.

Die Erhebung von persönlichen Kontaktdaten einzelner Nutzer ist aktuell nicht notwendig. Die Gesundheitsbehörde kann aber anlassbezogen jederzeit die Erhebung dieser Daten verlangen.

### Maskenpflicht für Aufsichtspersonal und Trainer\*innen

Es besteht in den Sportstätten keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht.

Vermeiden sollte man die laute Ansprache über das Becken oder die Ansprache einzelner Sportler im direkten Kontakt am Beckenrand. Einzelgespräche sollten später unter Einhaltung des Mindestabstandes bzw. mit getragener Maske erfolgen.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Allgemeinverfügung, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus S. 10, 04.06.2020

## Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes

Nun stellt sich die Frage, wie in den geöffneten Bädern der Vereinsbetrieb wieder aufgenommen werden kann.

Wenn auch die Konzepte zur Hygiene und Abstandswahrung im Verantwortungsbereich des Badbetreibers liegen, gilt es die Beachtung der dort aufgestellten Regeln verantwortungsvoll im Sportbereich umzusetzen und den Badbetreiber durch deren konsequente Einhaltung bestmöglich zu unterstützen. Die beschlossenen Lockerungen für den Sport bzw. insgesamt werden nur dann Bestand haben, wenn wir alle auch beim gemeinsamen Sporttreiben Vorsicht und Sorgfalt walten lassen.

Wir erfahren in Deutschland eine großartige Vielfalt in unserer Vereinswelt. Die individuellen Gegebenheiten (Sportart, Sportstätte, Größe des Vereins, ...) werden dafür sorgen, dass nicht jede Verordnung, jede Handlungsempfehlung (auch nicht diese) immer 1:1 im Verein umgesetzt und angewandt werden kann. An dieser Stelle ist die hohe Eigenverantwortung unserer Vereine gefragt. Handelt stets nach bestem Wissen und Gewissen und Stimmt Euch bei offenen Fragen mit dem Badbetreiber und dem zuständigen Gesundheitsamt ab.

Im Rahmen unserer Möglichkeiten stehen wir Euch dabei gerne unterstützend zur Seite.

Zur Gefahr der Ansteckung über das Wasser haben wir bereits umfassend Stellung bezogen. Hier ist aber nur die sogenannte Schmierinfektion ausgeschlossen. Weiter bestehen die Risiken einer sogenannten Tröpfcheninfektion oder gar die aktuell in Einzelfällen vermutete Übertragung über die Luft. Aus diesem Grunde ist darauf zu achten, dass es keine Gruppenbildung am Beckenrand oder den Leinen mit dem sonst üblichen Plausch zwischen den Athlet\*innen gibt. Der Aufenthalt im Becken dient ausschließlich der schwimmerischen Aktivität.

Für die spezifischen Verhaltensregeln verweisen wir auf die Seiten 12-18 des [DSV-Leitfadens](#). Die dort aufgestellten Empfehlungen sind in der aktuellen Situation nach unserer Sicht im Vereinsbetrieb grundsätzlich praktikabel. Abweichende Auffassungen wie bspw. zum Mindestabstand sind im Folgenden beschrieben.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der DSV-Leitfaden eine allgemeine Empfehlung auf Bundesebene darstellt, welche in den verschiedenen Regelungen der Bundesländer auf sehr unterschiedliche Vorgaben trifft und zum Zeitpunkt der Erstellung noch von einem Verbot nicht-kontaktfreier Sportarten ausgegangen wurde.

Für die Situation in Sachsen empfehlen wir die Anwendung des DSV-Leitfadens unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen, Änderungen bzw. Konkretisierungen.

## Grundsätzliches

Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung).<sup>8</sup> Neben dem üblicherweise kontaktfreiem Schwimmen und Wasserspringen werden von unseren Vereinen im Wasserball und Synchronschwimmen auch Kontaktsportarten betrieben.

Grundvoraussetzung ist, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen geschaffen wurden.

Alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen, Türgriffe), sollten in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen werden.<sup>9</sup>

Wasserball und Synchronschwimmen sind somit auch auf Vereinsebene wieder möglich.

## Beckenschwimmen und Wasserspringen

Nach der Allgemeinverfügung (Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 4. Juni 2020) gilt:

- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung abzubilden.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Es besteht in den Sportstätten bzw. Einrichtungen keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten
- Der vorgeschriebene Abstand zwischen den Aktiven beim Umziehen, beim Erwärmen an Land und den Besprechungen mit Trainer\*innen und Team muss eingehalten werden
- Sofern keine persönlichen Trainingsgeräte genutzt werden, die nicht in der Schwimmhalle gelagert werden dürfen, sind diese nach der Benutzung zu reinigen



Für das Wasserspringen gilt:

Da der Virus im Chlorwasser abgetötet wird, ist eine Oberflächenkontamination auszuschließen. Aus diesem Grunde sehen wir die Verwendung von Ledertüchern während des Trainings als unproblematisch an. Auf Hilfsmittel, die nur im Trockenen verwendet werden, ist zu verzichten.

<sup>8</sup> § 1 Abs. 1 SächsCoronaSchVO 03.06.20

<sup>9</sup> 8.2, Teil 3: „DGfDB Pandemieplan Bäder“ – Bäderbetrieb unter den Bedingungen einer Pandemie

## Wasserball und Synchronschwimmen

Seit dem 06.06. dürfen auch Kontaktsportarten wie Wasserball und Synchronschwimmen unter den auf Seite 8 beschriebenen Rahmenbedingungen wieder betrieben werden.



Hierbei gilt zusätzlich zu den auf Seite 9 bei Beckenschwimmen genannten Punkten folgendes:

- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- Bei Übungsspielen und Wettkämpfen ist auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel u. ä.) zu verzichten
- Für das schwimmerische Grundlagentraining (Konditionstraining auf Bahnen) gelten die Vorgaben des Beckenschwimmens.
- Es sollte zusätzlich darauf geachtet werden, Korrekturen und Feedback ausschließlich verbal und/oder per Videoanalyse zu geben und auf taktile Hilfen/Rückmeldungen komplett zu verzichten.



## Wettkampfbetrieb

Wettkämpfe sind laut Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2020 unter Einhaltung der Hygieneauflagen möglich.

- Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen sind bis zum 31.08.2020 untersagt<sup>10</sup>
- Publikum ist nicht erlaubt
- Bei Mannschaftssportarten sind Bundesländerübergreifende Wettkämpfe nicht statthaft<sup>11</sup>

## Aquafitness

Die Beschränkung auf Lehrschwimmbecken im stehetiefen Wasser ist aus unserer Sicht nicht begründet. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, kann Aquafitness auch im Tiefwasser stattfinden. Die Gruppengröße hat sich an der Wasserfläche zu orientieren und sollte pro Person ca. 9 m<sup>2</sup> betragen (inklusive Übungsleiter\*in). Der Ein- und Ausstieg erfolgt nacheinander über die Einstiegsleiter / Treppe in einem Mindestabstand von 1,5 Metern.

Da der Virus im Chlorwasser abgetötet wird, ist eine Oberflächenkontamination auszuschließen. Aus diesem Grunde sehen wir keine Notwendigkeit ausschließlich im Wasser verwendetes Equipment nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Auf Hilfsmittel, die nur im Trockenen verwendet werden, ist zu verzichten.

---

<sup>10</sup> § 5 SächsCoronaSchVO 03.06.20

<sup>11</sup> Allgemeinverfügung, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus S. 10, 04.06.2020

## Schwimmbildung Anfängerschwimmen

Die Bedeutung der Schwimmbildung hier zu erläutern, hieße wohl Eulen nach Athen zu tragen. In Anbetracht der weggebrochenen Schwimmkurse und der zeitgleichen Einstellung des Unterrichtes und damit auch Sportunterrichtes in den Schulen ist zu erwarten, dass die ohnehin nachlassende Schwimmfähigkeit von Grundschulkindern eine weitere Verschlechterung erfährt.

Aus diesem Grunde sehen wir es als Notwendigkeit an, den Schwimmvereinen für die Schaffung entsprechender Angebote größtmögliche Unterstützung seitens der Badbetreiber zukommen zu lassen. Trotz begrenzter Besucherzahlen sollte den Vereinen und Schulen für Angebote der Anfängerschwimmbildung vorrangig Wasserfläche zur Verfügung gestellt werden.

Der besonderen Relevanz dieses Themas folgend haben wir diesen Punkt besonders hervorgehoben und wollen im Folgenden einige Hinweise geben, wie Anfängerschwimmbildung auch in „Corona-Zeiten“ durchgeführt werden kann.

Uns ist dabei klar, dass diese Regelungen nicht alle zwingend aus der Verordnung seitens der Vereine umzusetzen sind. Da wir aber, sofern wir nicht selbst Betreiber eines Bades sind, auf ein kooperatives Miteinander angewiesen sind, empfehlen wir durch die Berücksichtigung dieser Empfehlungen dem Badbetreiber die Einhaltung der auch und gerade für ihn zwingend zu beachtenden Regeln zu erleichtern.

Mit der SächsCoronaSchVO vom 06.06.20 ist der nichtkontaktfreie Sport unter den auf Seite 8 dargestellten Rahmenbedingungen wieder erlaubt worden. Somit kann auch die Anfängerschwimmbildung in diesem Rahmen wieder stattfinden.



## Allgemeine Vorbereitung

- Allgemein gültige Regeln (Abstandsregeln, Eintritt ins Schwimmbad, Räumliche Hinweise) sind vor Kursbeginn gegenüber Teilnehmern\*innen UND Eltern zu kommunizieren.
- Kinder werden von einer Begleitperson zum Schwimmbecken gebracht. Diese Empfehlung sprechen wir aus, da wir sonst das Risiko sehen, dass Kinder ihrem natürlichen Bewegungsdrang folgend nicht den direkten Weg zum Schwimmbecken nehmen und evtl. Gruppen ohne Mindestabstand bilden.
- Die Begleitpersonen befinden sich während des Schwimmunterrichts nicht in der Schwimmhalle. Im Warte-, Umkleide- und evtl. Duschbereich ist immer ein Abstand von 1,5 m zueinander zu wahren.
- Es sollte das Verhältnis von einer Person pro 10m<sup>2</sup> eingehalten werden: Bei einem Lehrschwimmbecken mit den Maßen 16,66 m x 7,5 m und einer Wasserfläche von 125 m<sup>2</sup> dürfen sich darin maximal 12 Personen aufhalten.
- Wir empfehlen die Gruppengröße auf eine\*n Übungsleiter\*in und 5 Kinder zu begrenzen. Dieser Betreuungsschlüssel soll keine Änderung des von uns empfohlenen Verhältnisses 1:6 sein, sondern ist ein Vorschlag um unter den aktuellen Bedingungen zwei Gruppen in einem Lehrschwimmbecken der angegebenen Größe unterrichten zu können.
- Das Lehrschwimmbecken kann in der Mitte durch eine Leine oder ähnliches getrennt werden, sodass sich im Lehrschwimmbecken z. B. 2 Gruppen á maximal sechs Personen (inkl. Übungsleiter\*in) aufhalten können.
- Eine vollkommen kontaktfreie Schwimmausbildung ist aus unserer Sicht weder zielführend noch in der Praxis umsetzbar.
- Dennoch sollte in diesem Fall ein Abstand von 1,5 m zwischen den Kindern sowie den aktuell nicht betreuten Kindern und dem/der Übungsleiter\*in nach Möglichkeit die gesamte Zeit eingehalten werden.
- Unabhängig davon empfehlen wir im Rahmen der Schwimmausbildung für die nächsten Monate auch ohne konkrete gesetzliche Verpflichtung außerhalb des Beckenbereiches einen Mindestabstand von 1,5 m beizubehalten. Dadurch tragen wir aktiv dazu bei, eine erneute Infektionswelle zu vermeiden.

## Umkleide-, Dusch- & Toilettensituation

- **Badesachen zu Hause anziehen**

Die Kinder sollten die Badesachen (Badehose, Badeanzug) bereits zu Hause unter der Alltagskleidung anziehen, sodass das Umziehen vor dem Schwimmunterricht größtenteils entfällt und schnell vonstattengeht.

Um das Umziehen nach dem Schwimmunterricht und evtl. notwendige Toilettengänge während des Schwimmunterrichts zu beschleunigen, empfehlen wir einfache Schwimmbekleidung, die die Kinder im Idealfall ohne Hilfe an- und ausziehen können. (z. B.: **keine** Neoprenanzüge oder Badeanzüge mit vielen Bändern und Schlaufen)

- **Vor dem Schwimmen umziehen**

Sofern dies unbedingt erforderlich ist, kann jeweils eine Begleitperson dem Kind beim Ausziehen der Alltagskleidung helfen. Dabei sind, wenn möglich, Einzelkabinen zu nutzen oder auf einen genügend großen Abstand zu anderen Personen und Kindern zu achten. Die Kinder haben ein

sauberes Handtuch dabei, welches auf trockenen und möglichst desinfizierten Flächen abgelegt wird.

- **Übergabe der Kinder**

Je nachdem, wo die Übergabe der Kinder in die Obhut des Vereins erfolgt, sind Markierungen anzubringen, sodass die Begleitpersonen & Kinder mit genügend Abstand zueinander auf den/die Übungsleiter\*in warten können. Hier erfolgt auch die Übergabe nach dem Schwimmunterricht.

- **Vor dem Schwimmen duschen**

Um unnötige Verschmutzung des Schwimmbeckens zu vermeiden, müssen sich die Kinder unter Einhaltung der Abstandsregeln vor dem Schwimmen zügig abduschen. Um unnötige Wege- und Wartezeiten zu ersparen sind ggfs. vorhandene Duschen im Beckenbereich zu nutzen.

- **Während des Schwimmens auf Toilette**

Wenn möglich gehen die Kinder ohne Hilfe auf Toilette. Die Kinder sollten Badebekleidung tragen, die sie selber aus- und anziehen können. Wenn die Kinder nicht alleine auf Toilette gehen können, hilft der/die Übungsleiter\*in. Währenddessen müssen die anderen Kinder das Becken verlassen. Hierbei ist dringend eine zweite Aufsicht anzutreten, die in diesem Fall auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m außerhalb des Beckens achtet. Eine Alternative wäre, nach ca. 15 – 20 Minuten eine Toilettenpause mit allen Kindern durchzuführen, sodass der Schwimmunterricht nicht ständig unterbrochen werden muss.

- **Duschen nach dem Schwimmen**

Je nach den Gegebenheiten des Bades ist individuell zu entscheiden, ob die Kinder nach dem Unterricht im Bad duschen. Aufgrund der zu beachtenden Abstandsregeln kann dies aber nur über die Begleitperson entschieden und kontrolliert werden. Gerade bei aufeinanderfolgenden Kursen und möglichen Begegnungen der Kinder sollte seitens der Vereine empfohlen werden, nach dem Schwimmen zu Hause zu duschen. (Auch um die kontaktlosen Wechselphasen mit anderen Gruppen einzuhalten.)

- **Wechselphasen zwischen zwei Gruppen**

- *1 Umkleidemöglichkeit für die Kurse:* Steht nur eine Umkleidemöglichkeit zur Verfügung, müssen die Pausen zwischen zwei Schwimmkursen so groß sein, dass der eine Schwimmkurs das Schwimmbadgebäude verlassen hat, bevor der neue Kurs das Gebäude betritt.
- *Mind. 2 Umkleidemöglichkeiten für die Kurse:* Stehen mindestens zwei Umkleidemöglichkeiten für ganze Schwimmkurse zur Verfügung, ist der Wechsel von zwei Gruppen so zu gestalten, dass sich die Kinder und Eltern nicht treffen. (z.B. Kurs 1 im Schwimmbad & Kurs 2 zieht sich um → Kurs 1 nach dem Schwimmen komplett in der Kabine & Kurs 2 kann die Kabine Richtung Schwimmbad verlassen)

## Hilfsmittel

Es sind Hilfsmaterialien zu wählen, welche die Kinder selbstständig nehmen, verwenden und ablegen können, sodass nach Möglichkeit immer ein Abstand von 1,5 m zueinander eingehalten werden kann.

- **Oberflächenkontamination & Desinfektion**

Da der Virus im Chlorwasser abgetötet wird, ist eine Oberflächenkontamination auszuschließen. Die Materialien müssen dementsprechend nicht desinfiziert werden. Auf Hilfsmittel, die nur im Trockenen verwendet werden, ist zu verzichten.

- **Poolnudel & Schwimmbretter**

Hilfsmittel, wie z.B. Poolnudeln & Schwimmbretter sind so zu platzieren, dass die Kinder sie einzeln nehmen, verwenden und wieder ablegen können. Die Materialien können z.B. in einem gewissen Abstand zueinander hingelegt werden. Auch können sie als Haufen platziert werden, zu dem jedes Kind einzeln geht.

- **Schwimmgürtel**

Auf Schwimmgürtel ist, wenn möglich zu verzichten, da die Kinder Hilfe beim An- und Ablegen brauchen. Bei Schwimmkursen, bei denen Schwimmgürtel aus methodisch-didaktischen Gründen unverzichtbar sind (z. B. nur Tiefwasser) darf nur der/die Übungsleiter\*in beim An- und Ablegen helfen, währenddessen jedoch nicht reden.

## Organisation

Während der Schwimmstunde ist nach Möglichkeit immer ein Abstand von 1,5 m zwischen den Kindern einzuhalten. Es sind Übungen und Organisationsformen zu wählen, bei denen dieser Abstand nach Möglichkeit immer eingehalten werden kann. Als Sozialform sind ausschließlich Einzelübungen zu wählen, Partner- oder Gruppenübungen sind nicht gestattet. Auf lange ausschweifende Erklärungen der Übungen und Gespräche sollte verzichtet werden.

- **Beginn der Schwimmstunde**

Schwimmbretter werden vor Beginn der Schwimmstunde im Abstand von mind. 1,5 m an den Beckenrand gelegt, sodass sich die Kinder dort hinsetzen können.

- **Organisationsformen**

Es sind Organisationsformen zu wählen, bei denen die Kinder den Abstand zueinander einhalten. Möglich wären z. B.

- Kinder nebeneinander auf einer Linie aufzureihen und Querbahnen schwimmen zu lassen
- Kinder am Beckenrand entlang im Kreis schwimmen zu lassen
- Fließbandarbeit: Kinder schwimmen eine Längsbahn, steigen aus dem Wasser, gehen zurück und springen dann wieder ins Wasser (Markierungshütchen am Beckenrand hinstellen, um den Abstand beim Warten zu gewährleisten)
- Stationsbetrieb in den Ecken des Lehrschwimbeckens

- **Keine Pust- und Ausatmungsübungen mit Hilfsmitteln**

Auf Übungen, welche das Pusten eines Gegenstandes zum Ziel haben, ist zu verzichten. Zum Beispiel sollten keine kleinen Bälle oder Ufos von den Kindern voran gepustet werden. Einfache Blubber- und Tauchübungen hingegen können durchgeführt werden.

## Zusammenfassung der Pflichten und Empfehlungen

Dass die Hygieneregeln und Vorgaben zum Mindestabstand von allen Besucher\*innen von Bädern und somit auch Sportler\*innen in Trainingsgruppen und Kursteilnehmer\*innen einzuhalten sind, ist hoffentlich klar zum Ausdruck gebracht worden.

Wir wollen hier nicht zum wiederholten Male auf die allgemeinen Regeln zu Abstand, Mund- und Nasenschutz sowie den Empfehlungen für eine ordentliche Handhygiene hinweisen. Es gilt für Jedermann der in § 1 der SächsCoronaSchVO postulierte Grundsatz, dass jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet ist, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Die grundsätzliche Verantwortung dafür, dass sich die Aktivitäten des Vereins im Rahmen der rechtlichen Vorschriften bewegen liegt beim Vorstand.

Der DSV als auch der LSB schlagen in ihren Empfehlungen die Einrichtung der Position eines Corona-beauftragten vor. Da es aus unserer Sicht aktuell schwierig sein wird, neue Positionen im Verein zu verankern und Personen hierfür zu finden, empfehlen wir die damit verbundenen Aufgaben, also **die Funktion** des Corona-Beauftragten über das Ressortprinzip im Vorstand zu etablieren. Somit ist auch das Entscheidungs- und Weisungsrecht in jedem Fall gegeben. Bei Anfragen der Behörde würde dann das zuständige Vorstandsmitglied als Corona-Beauftragter agieren.

Im Schnell-Check sollte seitens des Vereines folgendes sichergestellt sein

- Die Hygienemaßnahmen und Regelungen des Badbetreibers und ggfs. Vereines sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Mitarbeiter\*innen kommuniziert
- Für Trainingsgruppen und Trainer empfiehlt sich eine individuelle Verpflichtung auf die Verhaltens- und Hygieneregeln unterschreiben zu lassen. [Eine Vorlage für diese hat der Deutschen Schwimm-Verband erarbeitet.](#)
- Für Trainingseinheiten und Schwimmkurse sind Anwesenheitslisten vorzubereiten um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. [Auch hierfür empfehlen wir die Vorlage des Deutschen Schwimm-Verbandes.](#)
- Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben und zur Verfügung stehenden Beckengrößen angepasst worden.
- Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur jeweiligen Sporteinheit bestätigen
  - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
  - Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
  - Die Hygienemaßnahmen und insbesondere der Mindestabstand werden eingehalten.

Auf den [Informationsseiten](#) des Landessportbundes Sachsen finden sich umfassende Informationen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes. Sie sind somit eine wichtige Ergänzung und werden von uns, angepasst auf die jeweiligen bestehenden Rahmenbedingungen, dringend zur Beachtung empfohlen.

## Zum guten Schluss

Uns ist bewusst, dass auch dieser Leitfaden viele Fragen unbeantwortet lässt und sicherlich nicht alle aus der Corona-Krise resultierende Probleme behandelt. Wir fordern Euch deshalb auf, uns (möglichst konstruktiv) kritische Rückmeldungen zu geben, auf Fehler hinzuweisen oder auch eigene Lösungswege mitzuteilen.

Wir werden diese Empfehlungen darauf aufbauend weiterentwickeln und aktualisieren. Dabei hoffen wir aber auch, dass wir diese nicht allzu lange werden berücksichtigen müssen.

Bleibt zuversichtlich und bis demnächst am Beckenrand

Euer Team des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V.